

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1961	Nummer 83
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	17. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU-Stellen) bei Kreispolizeibehörden . . .	1249
2311	18. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Weitergeltung des Preußischen Ansiedlungs- gesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzesamml. S. 194) . . .	1250
5202	17. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) . . . . .	1251
5202	17. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293); hier: § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinter- bliebenenversorgung . . . . .	1251

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
18. 7. 1961	<b>Innenminister</b> Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen . . . . .	1251
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> Personalveränderungen . . . . .	1253
27. 7. 1961	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b> RdErl. — Werbung der politischen Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1961 . . . . .	1253
	<b>Hinweis.</b> Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1961 . . . . .	1254

#### I.

20531

#### Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU-Stellen) bei Kreispolizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1961 —  
IV C 4 — 73 — 14.07

1. Für die kriminalpolizeiliche Aufklärung strafbarer Handlungen sind Spurensuche, Spurensicherung und Spurenauswertung von besonderer Bedeutung. Um hierfür die Kriminaltechnik wirksamer und tatortnäher als bisher einsetzen zu können, sind beim Erkennungsdienst der folgenden Kreispolizeibehörden KTU-Stellen einzurichten:

Aachen,  
Bielefeld,

Bochum,  
Bonn,  
Dortmund,  
Düsseldorf,  
Duisburg,  
Essen,  
Köln,  
Mönchengladbach,  
Münster,  
Recklinghausen,  
Wuppertal.

2. Die KTU-Stellen haben folgende Aufgaben:
  - a) Sichern von Spuren, soweit dafür besondere Sachkunde erforderlich ist.
  - b) Prüfen und Bewerten der gesicherten Spuren, um Ermittlungshinweise beschleunigt zu erlangen.

- c) Begutachten von Fuß- und Fahrzeugspuren.
  - d) Sichtbarmachen und Begutachten entfernter Prägezeichen in Metall.
  - e) Durchführen von Vergleichsbeschüssen, soweit eine Waffe erkennbar nicht mit einer strafbaren Handlung in Verbindung steht und keine besonderen waffentechnischen Kenntnisse erforderlich sind.
  - f) Beschaffen von geeignetem Vergleichsmaterial.
  - g) Prüfen des für das Landeskriminalamt (KTU) bestimmten Untersuchungsmaterials auf Inhalt, Brauchbarkeit und Vollständigkeit.
3. Untersuchungen und Begutachtungen bleiben grundsätzlich dem Landeskriminalamt (KTU) vorbehalten. Ausnahmen gelten nur für die unter 2. c) und 2. d) genannten Spuren. Wird in diesen Fällen ein Gutachten erstattet, so ist dem Landeskriminalamt (KTU) unverzüglich eine Durchschrift zuzuleiten.
4. Die Kreispolizeibehörden ohne KTU-Stelle übersenden das von ihnen gesicherte und für eine kriminaltechnische Untersuchung vorgesehene Spurenmaterial sorgfältig verpackt mit einem entsprechenden Antrag an die KTU-Stelle ihrer Kriminalhauptstelle. Diese leitet das Material, das sie nicht selbst abschließend bearbeitet, unverzüglich an das Landeskriminalamt (KTU) weiter.
5. Die KTU-Stelle einer zur Kriminalhauptstelle bestimmten Kreispolizeibehörde kann auf Antrag auch bei anderen Kreispolizeibehörden des Kriminalhauptstelzbereichs tätig werden. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Kriminalhauptstelle die Ermittlungen im Einzelfalle selbst führt.
6. Die Behandlung der Finger- und Handflächenspuren bleibt von dieser Regelung unberührt. Zur Sicherung dieser Spuren kann in Ausnahmefällen die KTU-Stelle in Anspruch genommen werden.
7. Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches werden vom Landeskriminalamt nach Bedarf Dienstbesprechungen mit den Sachbearbeitern der KTU-Stellen anberaumt. Das Landeskriminalamt unterrichtet die Kreispolizeibehörden über das wesentliche Ergebnis dieser Besprechungen.

— MBI. NW. 1961 S. 1249.

## 2311

**Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Weitergeltung des Preußischen Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzesamml. S. 194)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 7. 1961 — II A 2 — 0.310 Tgb. Nr. 2103:61

Zu der Frage, ob mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten und des Sechsten Teiles des Bundesbaugesetzes am 29. Juni 1961 das Preußische Ansiedlungsgesetz außer Kraft getreten ist, bemerke ich folgendes:

1. Die Weitergeltung des Ansiedlungsgesetzes wird durch das Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes nicht berührt, insbesondere nicht durch § 35 BBauG. Diese Vorschrift ist an die Stelle des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) getreten und enthält Baubeschränkungen im sog. Außenbereich (wegen dieses Begriffes vgl. § 19 Abs. 2 BBauG) mit dem Ziele, eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebiets sicherzustellen. Demgegenüber dienen die Versagungsgründe der §§ 14 bis 15 a Ans.Ges. vornehmlich dem Schutz berechtigter privater und auch fiskalischer Belange. Daraus folgt, daß zumindest die in den §§ 15 und 15 a Ans.Ges. aufgeführten Versagungsgründe bei der Prüfung der Bebaubarkeit im Rahmen des öffentlichen

Baurechts in der Regel nicht berücksichtigt werden können. Umgekehrt können auch Versagungsgründe aus § 35 BBauG im Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz nicht geprüft werden. Das folgt einmal daraus, daß das Bundesbaugesetz in § 35 die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstücks im Außenbereich abschließend geregelt hat; zum anderen aber auch daraus, daß die Ansiedlungsgenehmigung als gebundene Erlaubnis aus anderen als den im Ansiedlungsgesetz enthaltenen Gründen nicht versagt werden kann (vgl. OVG Münster, Urt. v. 9. Februar 1954 — VII A 353:52 — in BBauBl. 1955 S. 239).

Auch die §§ 127 ff. BBauG stehen der Weitergeltung des Ansiedlungsgesetzes nicht entgegen. Die in den §§ 17 und 17 a Ans.Ges. geregelte Frage des Beitrags zu den dort angeführten Folgelasten wird durch das Bundesbaugesetz nicht abschließend geregelt, da die §§ 127 ff. BBauG Beiträge nur für den Erschließungsaufwand bei den in § 127 Abs. 2 BBauG aufgezählten Erschließungsanlagen zulassen. Soweit eine Überschreitung zwischen dem nach dem Bundesbaugesetz zulässigen Erschließungsbeitrag und der auf § 17 a Ans.Ges. beruhenden Verpflichtung besteht, gehen jedoch die Vorschriften des Bundesbaugesetzes als Bundesrecht vor; d. h.: soweit nach dem Bundesbaugesetz Erschließungsbeiträge erhoben werden können, ist § 17 a Ans.Ges. nicht mehr anwendbar.

2. Bei der Durchführung von Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz bitte ich ferner folgendes zu beachten:

2.1 Für die Rangfolge der verschiedenen Genehmigungen gilt, daß zunächst durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und ggf. mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (vgl. § 36 Abs. 1 BBauG) zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach § 35 BBauG zugelassen werden kann. Hiernach darf die Ansiedlungsgenehmigung erst erteilt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß dem Vorhaben Versagungsgründe aus § 35 BBauG nicht entgegenstehen. Zu diesem Zwecke ist in jedem Falle die Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde einzuhören. Wird die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 BBauG verneint, entfällt das Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz. Wird die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 BBauG bejaht, können im Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz nur noch die in den §§ 14 ff. Ans.Ges. aufgeführten Versagungsgründe geprüft werden. Die Baugenehmigung darf gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 Ans.Ges. jedoch erst nach Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ausgehändigt werden.

2.2 Nach § 13 Abs. 2 Ans. Ges. entfällt das Ansiedlungsverfahren für Wohnhäuser u. a. dann, wenn sie „in den Grenzen eines nach dem Fluchtrliniengesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes errichtet oder eingerichtet werden“. Ein solcher Bebauungsplan i. S. des Fluchtrliniengesetzes liegt nur dann vor, wenn er ein planmäßig zusammenhängendes System von Fluchtrlinien enthält (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1955 — VII A 1609:53 — in Bauamt und Gemeindebau 1956 S. 87). Es genügt also nicht die Festsetzung einzelner Fluchtrlinien. Diese Bebauungspläne i. S. des Fluchtrliniengesetzes gelten nunmehr gem. § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne i. S. des Bundesbaugesetzes.

Das Ansiedlungsverfahren entfällt ferner dann, wenn das Vorhaben in den Grenzen eines rechtsverbindlich ausgewiesenen Baugebiets liegt, auch wenn im übrigen der Tatbestand des § 13 Abs. 1 Ans. Ges. erfüllt ist; d. h. das Vorhaben außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft errichtet werden soll (vgl. OVG Münster, Bescheid vom 26. Februar 1957 — VII A 1210:55 — in BBauBl. 1958 S. 388). Diese Voraussetzungen waren nach dem bisher geltenden Recht dann erfüllt, wenn außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft auf Grund der Verordnung über die Regelung der Bebauung, des Preußischen Wohnungsgesetzes oder des Aufbaugesetzes Baugebiete ausge-

wiesen worden sind. Auch derartige Baugebietausweisungen gelten gem. § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne weiter.

An die Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,  
die Landkreise und die kreisfreien Städte,  
amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens  
20 000 Einwohnern,  
Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1250.

5202

**Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457)**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1961 —  
B 4000 — 2638 IV/61

Nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457), das mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft getreten ist, ist einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und Grundwehrdienst oder eine Wehrübung leistet, das Arbeitsentgelt für die Dauer des Wehrdienstes durch den Arbeitgeber weiterzuzählen. Das gleiche gilt für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet, sofern er bereits sechs Monate des Wehrdienstes geleistet hat.

Von diesem weiterzuzahlenden Arbeitsentgelt sind Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Das nach Abzug der vorstehend genannten Beträge verbleibende Nettoarbeitsentgelt wird um den Wehrsold, der in der Anlage 1 des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert.

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts sind alle Erhöhungen der Vergütungen bzw. Löhne zu berücksichtigen, die während des Wehrdienstes eintreten, wie z. B. allgemeine Erhöhungen der Vergütungen und der Löhne, Gewährung von Steigerungsbeträgen oder Dienstzeitzulagen, Änderungen des Kinderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses. Das gleiche gilt auch bei Minderungen der Vergütungen und der Löhne.

Auf Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz das Arbeitsentgelt weitererhalten, ist mein RdErl. v. 12. 7. 1957 — B 6115 — 3512 IV/57 — (MBI. NW. S. 1626 SMBI. NW. 5202) nicht anzuwenden, da für diese Arbeitnehmer nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes die Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erstattet werden.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1251.

5202

**Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293);**

**hier: § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1961 —  
B 6115 — 2637 IV/61

Ziffer 3 letzter Satz des Bezugserlasses erhält die folgende Fassung:

„Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des

Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1957 — B 6115 — 3512 IV/57 — (MBI. NW. S. 1626 SMBI. NW. 5202)

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1251.

**II.**

**Innenminister**

**Einziehung von Seren und Impfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 18. 7. 1961 — 62.01.20  
42 — 3

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 27. 6. 1961 — VI. i — 18 i 0207 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Seren wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt worden sind:

**Die Diphtherie-Seren**

mit den Kontrollnummern

6835 (sechstausendachtundhundertfünfunddreißig)  
6839—6851 (sechstausendachtundhundertneununddreißig  
bis sechstausendachtundhunderteinundfünfzig)  
einschließlich

aus der Behringwerke AG., Marburg L.

**Der Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoff**

mit der Kontrollnummer

286 (zweihundertsechsundachtzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

**Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe**

1. mit der Kontrollnummer

9 (neun)  
aus der Asid-Institut GmbH.,  
Neuherberg bei München;

2. mit der Kontrollnummer

290 (zweihundertneunzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

**Das Gasbrand- (Gasoedem-) Serum**

mit der Kontrollnummer

568 (fünfhundertachtundsechzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

**Das Gasbrand- (Peritonitis-) Serum**

mit der Kontrollnummer

323 (dreihundertdreißigundzwanzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

**Die Poliomyelitis-Impstoffe**

1. mit den Kontrollnummern

244 und 245 (zweihundertvierundvierzig und zweihundertfünfundvierzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

2. mit der Kontrollnummer

16 (sechzehn)  
aus der Farbenfabriken Bayer AG.,  
Leverkusen.

**Die Rotlaufseren**

1. mit der Kontrollnummer

36 (sechsunddreißig)  
aus der Asid-Institut GmbH.,  
Neuherberg bei München;

2. mit den Kontrollnummern  
1973—1977 (eintausendneunhundertdreiundsiebzig bis eintausendneunhundertsiebenundsiebzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
3. mit den Kontrollnummern  
44 und 45 (vierundvierzig und fünfundvierzig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen üb. Hoya-Weser.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M. u. N.**

1. mit den Kontrollnummern  
502 und 503 (fünfhundertzwei und fünfhundertdrei) aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg bei München;
2. mit den Kontrollnummern  
406 (vierhundertsechs)  
470 (vierhundertsiebzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
3. mit den Kontrollnummern  
389 und 390 (dreiundhundertneunundachtzig und dreihundertneunzig)  
428 und 429 (vierhundertachtundzwanzig und vierhundertneunundzwanzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.;
4. mit den Kontrollnummern  
391 und 392 (dreiundhunderteinundneunzig und dreihundertzweiundneunzig)  
394 und 395 (dreiundhundertvierundneunzig und dreihundertfünfundneunzig) aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter, Heidelberg.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O**

1. mit den Kontrollnummern  
380—383 (dreiundhundertachtzig bis dreihundertdreundachtzig) einschließlich  
385—388 (dreiundhundertfünfundachtzig bis dreihundertachtundachtzig) einschließlich  
398—402 (dreiundhundertachtundneunzig bis vierhundertzwei) einschließlich  
411—413 (vierhundertelf bis vierhundertdreizehn) einschließlich  
417 (vierhundertsiebzehn)  
420—422 (vierhundertzwanzig bis vierhundertzweundzwanzig) einschließlich  
432 (vierhundertzweiunddreißig)  
435—438 (vierhundertfünfunddreißig bis vierhundertachtunddreißig)  
445—447 (vierhundertfünfundvierzig bis vierhundertsiebenundvierzig) einschließlich  
451 und 452 (vierhunderteinundfünzig und vierhundertzweiundfünzig)  
459—461 (vierhunderteinundfünzig bis vierhunderteinundsechzig) einschließlich  
467—469 (vierhundertsiebenundsechzig bis vierhundertneunundsechzig) einschließlich  
477 (vierhundertsiebenundsiebzig)  
486 (vierhundertsechsundachtzig)  
488 (vierhundertachtundachtzig)  
492—495 (vierhundertzweiundneunzig bis vierhundertfünfundneunzig) einschließlich  
504—506 (fünfhundertvier bis fünfhundertsechs) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern  
376 (dreiundhundertsechsundsiebzig)  
378 (dreiundhundertachtundsiebzig)

- 414—416 (vierhundertvierzehn bis vierhundertsiebzehn) einschließlich  
423—426 (vierhundertdreiundzwanzig bis vierhundertsechsundzwanzig) einschließlich  
463—466 (vierhundertdreiundsechzig bis vierhundertsechsundsechzig) einschließlich  
481 (vierhunderteinundachtzig)  
483 und 484 (vierhundertdreiundachtzig und vierhundertvierundachtzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.;
3. mit der Kontrollnummer  
489 (vierhundertneunundachtzig) aus dem Serol. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn;
4. mit den Kontrollnummern  
448—450 (vierhundertachtundvierzig bis vierhundertfünfzig) einschließlich  
453—458 (vierhundertdreiundfünfzig bis vierhundertachtundfünfzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg;
5. mit den Kontrollnummern  
373—375 (dreiundhundertdreiundsiebzig bis dreihundertfünfundsiebzig) einschließlich  
407—409 (vierhundertsieben bis vierhundertneun) einschließlich  
442—444 (vierhundertzweiundvierzig bis vierhundertvierundvierzig) einschließlich  
478 und 479 (vierhundertachtundsiebzig und vierhundertneunundsiebzig)  
499—501 (vierhundertneunundneunzig bis fünfhunderteins) einschließlich aus dem Testserum-Institut, Berlin.

**Die Testseren (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rho).**

1. mit den Kontrollnummern  
405 (vierhundertfünf)  
431 (vierhunderteinunddreißig)  
440 und 441 (vierhundertvierzig und vierhundeteinundvierzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern  
377 (dreiundhundertsiebenundsiebzig)  
379 (dreiundhundertneunundsiebzig)  
427 (vierhundertsiebenundzwanzig)  
430 (vierhundertdreißig)  
462 (vierhundertzweiundsechzig)  
473 und 474 (vierhundertdreiundsiebzig und vierhundertvierundsiebzig)  
485 (vierhundertfünfundachtzig) aus dem Biotest-Serum-Institut Frankfurt/M.;
3. mit den Kontrollnummern  
397 (dreiundhundertsiebenundneunzig)  
418 und 419 (vierhundertachtzehn und vierhunderteinundzehn)  
471 und 472 (vierhunderteinundsiebzig und vierhundertzweiundsiebzig)  
475  
482 (vierhundertfünfundsiebzig)  
(vierhundertzweiundachtzig) aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg;
4. mit der Kontrollnummer  
433 (vierhundertdreiunddreißig) aus dem Serol-Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn;

5. mit den Kontrollnummern  
 410 (vierhundertzehn)  
 480 (vierhundertachtzig)  
 aus dem Testserum-Institut, Berlin.

#### Die Tetanus-Seren

1. mit der Kontrollnummer  
 69 (neunundsechzig)  
 aus der Asid-Institut GmbH.,  
 Neuherberg bei München;
2. mit der Kontrollnummer  
 586 (fünfhundertsechsundachtzig)  
 aus dem Bakteriologischen Institut  
 Dr. Rentschler & Co.,  
 Warthausen Württ.;
3. mit den Kontrollnummern  
 6788 (sechstausendsiebenhundertachtundachtzig)  
 6798—6812 (sechstausendsiebenhundertachtundneunzig bis sechstausendachthundertzwölf)  
 einschließlich  
 aus der Behringwerke AG., Marburg L.

#### Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern  
 38 und 39 (achtunddreißig und neununddreißig)  
 = Rinder-Einheitstuberkulin  
 aus der Asid-Institut GmbH.,  
 Neuherberg bei München;
2. mit den Kontrollnummern  
 19 und 20 (neunzehn und zwanzig)  
 = Rinder-Einheitstuberkulin  
 aus der Farbwerke Hoechst AG.,  
 Frankfurt/M.;
3. mit den Kontrollnummern  
 561 und 562 (fünfhunderteinundsechzig und fünfhundertzweiundsechzig)  
 = Rinder-Einheitstuberkulin  
 aus dem Bakteriolog. Institut  
 Dr. Rentschler & Co.,  
 Warthausen Württ.

#### Die Pseudogeflügelpest (Newcastle-) Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern  
 127—129 (einhundertsiebenundzwanzig bis einhundertneunundzwanzig) einschließlich  
 131 (einhunderteinunddreißig)  
 aus der Behringwerke AG., Marburg L.

#### Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern  
 566 (fünfhundertsechsundsechzig)  
 1742 (eintausendsiebenhundertzweiundvierzig)  
 aus dem Bakteriolog. Institut  
 Dr. Rentschler & Co.,  
 Warthausen Württ.;
  2. mit den Kontrollnummern  
 303 und 304 (dreiundhundertdrei und dreiundhundertvier)  
 306—309 (dreiundhundertsechs bis dreiundhundertneun)  
 einschließlich  
 aus der Behringwerke AG., Marburg L.
- MBl. NW. 1961 S. 1251.

#### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

##### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat F. Determeyer zum Regierungs-direktor beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Regierungsvermessungsrat H. Buss zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld; Regierungsvermessungsrat T. Hillebrandt. Ernst zum Ober-regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld; Regierungsvermessungsrat W. Sundermann zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Soest; Re-gierungsvermessungsrat J. Wennekamp zum Ober-regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen; Regierungs- und Baurat G. Köthmann zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Forstmeister Dr. E. Plas-smann zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsbaurat G. Tramm zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungs-baurat L. Roenspieß zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Münster; Regierungsveterinär-rat Dr. med. vet. W. Thiel zum Oberregierungsveterinär-rat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. F. Hunsteger zum Regierungsveterinärrat beim Staatl. Veterinärunter-suchungsamt in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Prof. Dr. med. vet. A. Kraume beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Ober-regierungsrat Dr. G. Schützhold bei der Forschungs-stelle für Grünland und Futterbau des Landes NRW. in Kleve-Kellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1253.

#### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

##### Werbung der politischen Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1961

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 7. 1961 — V/D 1 — 22-056-4 — 51/61

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecher- und Filmwerbung aus Anlaß der Bundestags-wahl 1961 eine bis zum 16. September 1961 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straß'en auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Werbung darf nicht zu einer Störung und Gefähr-dung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurch-fahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrs-knotenpunkten unterbleiben.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1253.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 15. 7. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

**Allgemeine Verfügungen**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes . . . . . 161

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten . . . . . 166

Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung . . . . . 170

Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 auf das Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz . . . . . 170

Verpflegungszuschuß gemäß Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB S. 184) . . . . . 170

Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland . . . . . 171

**Bekanntmachungen**

Verordnung des Bundesministers der Justiz über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebögen vom 26. Juni 1961 (Bundesanzeiger Nr. 124) 171

**Personalnachrichten** . . . . . 172**Rechtsprechung****Zivilrecht**

1. BGB §§ 1672, 1671 I—IV.—In § 1672 BGB ist auch auf § 1671 III Satz 2 verwiesen. Deshalb darf dem Elternteil, den die alleinige Schuld an der Trennung trifft, die elterliche Gewalt nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe übertragen werden. OLG Hamm vom 14. März 1961 — 15 W 512:60 . . . . . 173

2. ZPO § 328 I Nr. 4; BGB § 1671.—Auch wenn ein sowjetzonales Ehescheidungsurteil zu beachten ist, kann der darin enthaltenen Sorgerechtsregelung die Anerkennung aus besonderen Gründen versagt werden. — Für die Beurteilung dieser

Frage ist nur die Entscheidung selbst von Bedeutung. — Einer sowjetzonalen Sorgerechtsregelung ist in entsprechender Anwendung des § 328 I Nr. 4 ZPO die Anerkennung zu versagen, wenn diese Regelung auf Erwägungen beruht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind. OLG Hamm vom 6. Juli 1960 — 15 W 204:60 . . . . . 174

3. BGB § 1361 a; HausratsVO § 18 a.—Bei der Hausratsverteilung nach § 1361 a BGB können nicht zum Hausrat gehörende gebrauchte Sachen nicht berücksichtigt oder zum Austausch verwendet werden. OLG Hamm vom 21. April 1961 — 15 W 157:61 . . . . . 175

**Kostenrecht**

1. BRAGeO §§ 13 I — III; 123 I und III. — Wird der prozeßbevollmächtigte Armenanwalt beim Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs über den Gegenstand der rechtshängigen Hauptsache sowie über den Gegenstand nicht rechtshängig gewordener Ansprüche tätig, so kann er eine volle Prozeßgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Hauptsache und eine halbe Prozeßgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der mitverglichenen nicht rechtshängig gewordenen Ansprüche getrennt und nicht nur als einheitlich zu berechnende Gebühr mit Erfolg aus der Landeskasse erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 26. April 1961 — 10 W 63:61 . . . . . 175

2. GKG §§ 4, 95. — Die für das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in § 95 I Satz 2 GKG zugelassene Ausnahme von dem Grundsatz, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derjenige für die Gerichtskosten haftet, der das Verfahren beantragt hat, soll einem besonderen öffentlichen Interesse daran Rechnung tragen, daß nicht möglicherweise sachlich gerechtfertigte Anträge wegen der Kostengefahr unterbleiben. — Diese Ausnahme kann nicht ausgedehnt und auf Eheleidigkeitsanfechtungsklagen angewandt werden. Zur Stellung des Kostenzweitschuldners bei Armenrechtsbewilligung an den Erstschuldner. OLG Köln vom 24. Februar 1961 — 9 W 8:61 . . . . . 176

— MBl. NW. 1961 S. 1254.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.